

Das Schicksal der Kassenärzte wird nicht heimlich entschieden und schon gar nicht im dunkeln!

Das Gegenteil hatte kürzlich ein Selfmade-Journalist in einer internationalen Wochenzeitung behauptet, die des Anzeigengeschäftes wegen um die Aufmerksamkeit deutscher Ärzte buhlt: Geheimnisumwittert und unter Ausschluß der Öffentlichkeit entscheide ein unabhängiges Gremium, keinem außer sich selbst verpflichtet, über die Zukunft der deutschen Kassenärzte . . . Ein Geheimbund wie im tiefsten Mittelalter . . . Die Kassenärzte dürften da nicht mehr mitreden . . . Grundsätzlich kungele das Gremium seine Beschlüsse hinter verschlossenen Türen aus . . .

Gemeint war damit der „Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen“. In öffentlicher (!) Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung am 1. Mai 1989 in Berlin (das Deutsche Ärzteblatt berichtete in Heft 19) waren die Vertreter der Ärzte in dieses Gremium gewählt worden: neun Mitglieder mit jeweils vier Stellvertretern, also 45 Personen. Die Namensliste, über die die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung mit eindeutiger Mehrheit entschied, lag schriftlich (!) vor.

Wenn dann der Laien-Journalist – den selbst seriöse Redakteure, so scheint's, nicht auf die Grundsätze journalistischer Ethik verpflichten können – sich Wochen und Monate später als der mutige Held geriert, der es „wagt“, die angeblich so geheimen Räte „vorzustellen“, so offenbart allein schon dies die innere Unwahrhaftigkeit seiner langen Tiraden darüber, was dieser Bundesausschuß alles ohne Öffentlichkeit pekziere: Öffentlichkeit – das ist natürlich in erster Linie besagter Journalist, der sich ansonsten öffentlich damit brüstet, daß ihm der eine oder andere ja doch alles „verrate“, wenn nicht von der Ärzte-, so von der Kassenseite.

Über unser Schicksal wird nicht im dunkeln entschieden

Nun, die demokratisch gewählten Vertreter der Ärzteschaft sind ungerechtfertigte, polemische, hämische und gar hetzerische Angriffe gewohnt. Man hätte darüber in Köln, wie über so vieles auf Wegwerf-Papier Gedrucktes, hinweggehen können; nicht aber über das, was sich in besagter „Internationaler Wochenzeitung – Ausgabe für Deutschland“ ein paar Monate nach der Wahl abspielte:

Der unparteiische Vorsitzende des Bundesausschusses, Dr. jur.

Dr. Heinz Matzke: Aufgaben und Arbeit des Bundesausschusses

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen ist *kein* Ausschuß der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, sondern eine durch den Gesetzgeber geschaffene *eigenständige Institution der gemeinsamen Selbstverwaltung* von Ärzten und Krankenkassen; er bestimmt daher auch autonom über die Besetzung seiner Arbeitsausschüsse und deren Vorsitz. Dabei bleibt es den Spitzenorganisationen der Kassenärzte und der Krankenkassen unbenommen, Vorschläge und Anregungen zur Auswahl geeigneter Mitglieder für die Arbeitsausschüsse und deren Vorsitz

Heinz Matzke, von Ärzten und Kassen gemeinsam in dieses Vertrauensamt berufen, hatte sich die Mühe gemacht, den Lesern jener Zeitung sachlich zu erläutern, was es mit dem gesetzlichen Auftrag des „Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen“ wirklich auf sich hat und was der Ausschuß derzeit in gesetzlichem Auftrag (Sozialgesetzbuch V) zu erarbeiten hat und was nicht. Aber diese Stellungnahme eines unparteiischen Fachmannes, der sich nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für dieses Ehrenamt zur Verfügung gestellt hat, wurde nicht etwa im Zusammenhang lesbar wiedergegeben, sondern – in willkürliche Abschnitte zerhackt – Bröckchen für Bröckchen glossiert. Kein Beispiel einer solchen Eigenart von „Fachjournalismus“ ist in Erinnerung.

Wohl unvorstellbar, daß ärztliche Leser sich solcherart beeindrucken lassen könnten. Damit die Ärzteschaft aber wirklich einmal exakt darüber informiert wird, was der „Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen“ zu tun hat, sind nachstehend die entsprechenden Erläuterungen von Dr. Heinz Matzke kurz zusammengefaßt:

zu machen. Für die Entscheidung des Bundesausschusses sind solche Vorschläge jedoch nicht bindend. (Nicht zu verwechseln mit der Wahl der *Mitglieder des Bundesausschusses* selbst und ihrer Stellvertreter, wie sie am 1. Mai für die Ärzteseite öffentlich [!] erfolgt ist. – DÄ.)

Dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen obliegt die Beschlußfassung über Richtlinien zur Einführung einer *Gesundheitsuntersuchung* zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit. Diese Richtlinienkompetenz umfaßt jedoch *nicht die Honorierung* einer eingeführten Gesundheitsuntersuchung, die vielmehr auf der Grundlage von § 87 Abs. 1

Sozialgesetzbuch (SGB) V dem Bewertungsausschuß im Rahmen des von ihm zu beschließenden Bewertungsmaßstabs vorbehalten ist. Ein Hinweis, der Bundesausschuß solle im Rahmen dieser Richtlinien ein vom EBM abweichendes Pauschalhonorar festsetzen dürfen, ist daher abwegig. (Lesen Sie dazu auch den Kommentar von Dr. Ulrich Oesingmann im Deutschen Ärzteblatt, Heft 34/35. – DÄ.)

Der Bundesausschuß entscheidet *nicht* darüber, ob ein Hausarzt zukünftig noch in die Klinik einweisen darf, ob eine neue Kontrollbürokratie für Ärzte eingeführt wird und welcher Behandlungsumfang den Hausärzten und den Fachärzten in der kassenärztlichen Versorgung übertragen wird. Die vom Bundesausschuß zu beschließenden Richtlinien sind insbesondere in § 92 Abs. 1 SGB V aufgelistet. Die genannte Regelungsmaterie fällt *nicht* hierunter. Die Bestimmung von Inhalt und Umfang der hausärztlichen Versorgung und ihrer Abgrenzung gegenüber der fachärztlichen Versorgung ist nach § 73 Abs. 1 SGB V im Bundesmantelvertrag beziehungsweise im Arzt-/Ersatzkassenvertrag zu regeln. (Also von den dazu berufenen Gremien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen – DÄ.)

Der Abschluß einer Vereinbarung über die vorstationäre Diagnostik und die nachstationäre Behandlung ist dreiseitigen Verträgen nach § 115 SGB V vorbehalten. Eine Kompetenz des Bundesausschusses ist *nicht* gegeben.

Nach § 135 Abs. 3 SGB V bestimmt die Kassenärztliche Bundesvereinigung das Richtlinienverfahren zur Qualitätssicherung der ambulanten kassenärztlichen Versorgung. Auch insoweit gibt es *keine* Richtlinienkompetenz des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen. Dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen ist vielmehr nach § 136 SGB V die Aufgabe zugewiesen, *Kriterien zur Qualitätsbeurteilung* in der kassen-/vertragsärztlichen Versorgung in Richtlinien festzulegen. Die Anwendung solcher Kriterien obliegt hingegen den Kassenärztlichen Vereinigungen im Be-

nehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen.

Die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen *beschlossenen Bedarfsplanungsrichtlinien* (s. auch Deutsches Ärzteblatt, Heft 13/1989: „Die KBV informiert – Kriterien für die Überversorgung“. – DÄ) schaffen die Grundlage dafür, daß das bereits 1988 in Kraft getretene Bedarfsplanungsgesetz, einschließlich darin vorgesehener Zulassungsbeschränkungen, durch die Vertragspartner auf Landesebene und durch die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen umgesetzt werden kann. Eine Behauptung, die neuen Bedarfsplanungsrichtlinien des Bundesausschusses würden dazu führen, daß es „praktisch nie zu irgendwelchen regionalen Zulassungssperren kommen“ würde, entbehrt jeder Grundlage.

Gegenüber dem Vorwurf der „Geheimniskrämerei“ muß ich darauf hinweisen, daß die Beratungen im Bundesausschuß und seinen Arbeitsausschüssen nach ausdrücklicher Vorschrift der Geschäftsordnung vertraulich sind. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag dieses Gremiums zur Erarbeitung von Richtlinien für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche kassenärztliche Versorgung und der im Gesetz getroffenen besonderen Regelung, daß die Mitglieder des Bundesausschusses *von Weisungen unabhängig* sind. Der Gesetzgeber hat damit die Mitglieder von jeglicher Einflußnahme auf ihre Beratungen und Beschlußfassungen – gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger der medizinischen Wissenschaft und Praxis – freihalten wollen.

Sowenig den Spitzenorganisationen der Kassenärzte und Krankenkassen über ihre gesetzlichen Aufgaben hinaus eine Einflußnahme auf den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Gesetz eingeräumt worden ist, so sehr würde es aber auch der Zielsetzung des Gesetzgebers zuwiderlaufen, personale Entscheidungen sowie den Ablauf und den Stand der Beratungen innerhalb des Bundesausschusses einschließlich der von ihm gebildeten

Arbeitsausschüsse daran vermeintlich interessierten Journalisten offenzulegen und damit eine der geforderten Sacharbeit abträgliche Erörterung außerhalb des Bundesausschusses auszulösen.

Die geäußerte Besorgnis „Kassenärzte dürfen da nicht mehr mitreden“ ist völlig unverständlich; denn dem Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen gehören 45 von den Kassenärzten gewählte Vertreter als Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter an. – Soweit Dr. Matzke.

Am 9. September: KBV-Vertreter- versammlung berät Handlungskonzept

Was aber schert deren demokratische Wahl durch die KBV-Vertreterversammlung den selbsternannten publizistischen „Einzelrichter“?!

Nur eine Zeitungsnummer später unterstellte er dem Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gleichermaßen „Geheimniskrämerei“, weil dieser über sein Arbeitsprogramm und sein Handlungskonzept in der angelaufenen vierjährigen Amtsperiode nicht gleich den Presseemann, sondern zuerst den Länderausschuß der Kassenärztlichen Bundesvereinigung – dem die ersten und zweiten Vorsitzenden aller Kassenärztlichen Vereinigungen angehören – detailliert informieren wollte (was am 12. August geschehen ist) und dann die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die am 9. September in Köln zur Beratung zusammentritt; 90 Ärzte, aus allen KV-Bereichen – von der vielgenannten Basis also – gewählt und nach Köln entsandt, bilden diese Vertreterversammlung, eine Art Parlament der deutschen Kassenärzte. Demokratischer läßt sich „innerärztliche“ Öffentlichkeit gar nicht organisieren.

Am 9. September ist dann auch der Tag der allgemeinen Öffentlichkeit gekommen – selbst für die „internationale“ Presse, wenn dieser bis dahin nicht längst wieder alles „verraten“ worden ist . . .

roe/DÄ